

99058007060009, 99058007060009

# Handwerksrolle Eintragung von Ingenieuren und Absolventen von technischen Hochschulen und Fachschulen für Technik

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/381430623/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060009, 99058007060009
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle Eintragung von Ingenieuren und Absolventen von technischen Hochschulen und Fachschulen für Technik
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Fachhochschule, Technikerprüfung, Anmeldung Handwerksbetrieb, Handwerksrolleneintragung, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Handwerkerverzeichnis, Bachelor, Handwerkerregister, Handwerksregister, zulassungspflichtiges Handwerk,

Modul	Sachverhalt
	Handwerkkammer, Technikerabschluss, Akademische Berufsqualifikation, Universität, Handwerkerrolle, Handwerksrolle, Akademiker, Master, Fachschule, Betriebsleiter, Betriebsverantwortlicher, Ingenieure und Ingenieurinnen, Eintragung Handwerker, Zulassung Handwerker
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html</a>
Teaser	Wenn Sie erfolgreich ein Ingenieurstudium absolviert oder einen Technikerabschluss erworben haben, können Sie sich in dem zulassungspflichtigen Handwerk selbständig machen, dem der Studien- bzw. Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht.
Volltext	<p>Die Handwerksrolle ist ein Register, in das sich alle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• natürlichen und</li> <li>• juristischen Personen sowie</li> <li>• rechtsfähigen Personengesellschaften</li> </ul> <p>eintragen müssen, die ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben. Nicht</p>

## Modul

## Sachverhalt

zum stehenden Gewerbe zählen das Reisegewerbe sowie der Marktverkehr.

Eine vollständige Liste der zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO). Das Handwerk muss nicht als Ganzes ausgeübt werden, da auch die Ausübung wesentlicher (Teil-) Tätigkeiten in Betracht kommt. Umgekehrt ist es denkbar, dass mehrere Handwerke oder wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausgeübt werden sollen. Werden mehrere zulassungspflichtige Handwerke ausgeübt, muss im Regelfall jedes dieser zulassungspflichtigen Handwerke in die Handwerksrolle eingetragen sein.

Des Weiteren wird die Betriebsleitung in die Handwerksrolle eingetragen, der die fachlich-technische Leitung des Handwerksbetriebs obliegt und die über die erforderliche Berufsqualifikation zur Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks verfügt. Als Betriebsleiter kommen sowohl die Inhaber oder Inhaberinnen von Handwerksbetrieben als auch angestellte Personen in Betracht. Der Qualifikationsnachweis kann über die Vorlage eines Hochschulabschlusszeugnisses oder des Zeugnisses über eine bestandene Technikerprüfung erfolgen. Der Ausbildungsschwerpunkt muss jeweils dem Handwerk entsprechen, das ausgeübt werden soll.

## Erforderliche Unterlagen

1. Bei Einzelunternehmen:

- Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
- Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Technikerprüfung in Kopie
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

1. Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Kopien des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers der Gesellschafter oder Gesellschafterinnen oder vertretungsberechtigten Personen

## Modul

## Sachverhalt

- Kopie des Gesellschaftsvertrages (sofern nicht formlos geschlossen)
- Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Technikerprüfung in Kopie
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

1. Bei rechtsfähigen Personenhandelsgesellschaften, also der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) und entsprechenden ausländischen Gesellschaftsformen:

- Kopien des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers der Gesellschafter oder Gesellschafterinnen beziehungsweise vertretungsberechtigten Personen
- Für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, bei der OHG zusätzlich eine Kopie des Gesellschaftsvertrages sofern keine Registereintragung erfolgt ist: Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers bei in Registern eingetragenen Gesellschaften, ansonsten Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Technikerprüfung in Kopie
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

1. Bei juristischen Personen (Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) bzw. UG (haftungsbeschränkt), Aktiengesellschaft (AG), eingetragene Genossenschaft (eG)):

- Kopien des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers der vertretungsberechtigten Personen
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug des Handels- oder

Modul	Sachverhalt
	<p>Genossenschaftsregisters bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)</li> <li>• Angaben zur Betriebsleitung: siehe 5.</li> </ul> <p>1. Bei Anstellung eines Betriebsleiters oder einer Betriebsleiterin sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsleitererklärung</li> <li>• Nachweis über die Betriebsleitertätigkeit (Kopie des Arbeitsvertrages)</li> <li>• Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung</li> <li>• Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Technikerprüfung in Kopie</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer Ausbildung als staatlich geprüfte(r) Techniker:in.</li> <li>• Der Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung muss dem zulassungspflichtigen Handwerk entsprechen, das ausgeübt werden soll.</li> </ul>
Kosten	<p>Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie elektronisch per Onlineverfahren oder schriftlich beantragen.</p> <p>Online-Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiedene Verwaltungsportale der Länder sehen eine Online-Antragstellung vor. Zudem bieten die Handwerkskammern einen Online-Zugang zu ihren Verwaltungsverfahren.</li> <li>• Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer oder auf das Service-Portal Ihres Bundeslandes und wählen den richtigen Online-Service aus.</li> <li>• Der Online-Service führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag.</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Die erforderlichen Unterlagen können Sie digital übermitteln.
- Die Handwerkskammer prüft anhand des Zeugnisses, ob der Schwerpunkt des Abschlusses dem Handwerk entspricht, das ausgeübt werden soll. In Zweifelsfällen können sowohl Nachweise über Einzelleistungen (etwa Seminar- oder Diplomarbeiten) in der Ausbildung als auch Rahmenlehrpläne, Ausbildungsordnungen etc. beigezogen und geprüft werden.
- Nach der Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Bescheid über die erfolgte Eintragung.
- Gemeinsam mit dem Bescheid über die Eintragung erhält der Betrieb die sog. Handwerkskarte (§ 10 Abs. 2 HwO).

### Schriftlicher Antrag:

- Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer und laden Sie sich das Antragsformular herunter. Gerne können Sie sich auch direkt an Ihre Handwerkskammer wenden und die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.
- Füllen Sie das Formular vollständig aus und senden Sie es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an Ihre zuständige Handwerkskammer.
- Die Handwerkskammer prüft anhand des Zeugnisses, ob der Schwerpunkt des Abschlusses dem Handwerk entspricht, das ausgeübt werden soll. In Zweifelsfällen können sowohl Nachweise über Einzelleistungen (etwa Seminar- oder Diplomarbeiten) in der Ausbildung als auch Rahmenlehrpläne, Ausbildungsordnungen etc. beigezogen und geprüft werden.
- Nach der Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Bescheid über die erfolgte Eintragung.
- Gemeinsam mit dem Bescheid über die Eintragung erhält der Betrieb die sog. Handwerkskarte (§ 10 Abs. 2 HwO).

## Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Sind alle Unterlagen vollständig eingereicht und ist keine Hinzuziehung weiterer Informationen erforderlich, kann die Eintragung in die Handwerksrolle zügig

Modul	Sachverhalt
	abgeschlossen werden.
Frist	Anzeige der Handwerkstätigkeit: vor Beginn
weiterführende Informationen	Beratung durch Ihre Handwerkskammer – Kontakt Daten der Handwerkskammern <a href="https://www.handwerkskammer.de">https://www.handwerkskammer.de</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handwerksrolle Eintragung von Ingenieuren und Ingenieurinnen und Absolventen und Absolventinnen von technischen Hochschulen und Fachschulen für Technik</li> <li>• Handwerksrolle als Register aller Inhaber oder Inhaberinnen eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe (nicht Reisegewerbe oder Marktverkehr), ausgeübt von natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften.</li> <li>• Erfassung der Betriebsleitung des jeweiligen Unternehmens.</li> <li>• Es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle.</li> <li>• Frist: Sofort bei Aufnahme der Handwerkstätigkeit.</li> <li>• Antragstellung schriftlich oder online mit Authentifizierung.</li> <li>• Antragsformular zum Herunterladen auf der Internetseite der zuständigen Handwerkskammer oder Online-Antragstellung über Verwaltungsportale.</li> <li>• Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der jeweiligen Handwerkskammer, das auf der Internetseite der Kammer eingesehen werden kann.</li> <li>• Zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt.</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt.
Formulare	
Ursprungsportal	Registration of engineers and graduates of technical

**Modul**

**Sachverhalt**

---

colleges and technical colleges, Handwerksrolle  
Eintragung von Ingenieuren und Absolventen von  
technischen Hochschulen und Fachschulen für Technik

---